

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. ANWENDBARKEIT

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) kommen auf sämtliche Vereinbarungen zwischen VerTrend Media Production GmbH (nachfolgend kurz „Gesellschaft“ genannt) und Kunden zur Anwendung, welche die Leistungen der Gesellschaft in Anspruch nehmen. Die AGB stellen zusammen mit der Bestellung des Kunden den vollständigen Vertrag dar. Abweichende Vereinbarungen sind für die Gesellschaft nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgefasst und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet sind.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Der Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Kunden kommt dadurch zustande, dass der Kunde die Bestellung für ein Angebot der Gesellschaft unterzeichnet. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde, dass er von diesen AGB zustimmend Kenntnis genommen hat und seine Verpflichtungen vollumfänglich erfüllen wird. Die von der Gesellschaft unterbreiteten Angebote sind freibleibend und können jederzeit geändert werden. Die Gesellschaft ist nur an Offerte gebunden, welche dem Kunden als verbindliches Angebot unterbreitet werden. Als verbindlich unterbreitete Offerte haben eine Gültigkeitsdauer von 10 Tagen.

3. LEISTUNGEN DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft produziert und liefert den Kunden die in der Bestellung definierten Kommunikationsmittel auf DVD und gewährt dem Kunden das Recht, die auf der DVD enthaltenen Kommunikationsmittel während der vereinbarten Nutzungsdauer gemäß Ziffer 7 zu nutzen. Die von der Gesellschaft produzierten Videoclips, Texte und Fotos werden für den Zweck dieser Vereinbarung gemeinsam als „Kommunikationsmittel“ bezeichnet. Mit der Produktion der Kommunikationsmittel und der Zugänglichmachung über das Internet ist die von der Gesellschaft geschuldete Leistung vollständig erbracht und die gesamte Vergütung geschuldet.

Die Gesellschaft ist erst nach erfolgter Anzahlung des in der Bestellung vereinbarten Betrages verpflichtet, ihre Leistungen zu erbringen.

4. PRODUKTION DER KOMMUNIKATIONSMITTEL

Die Produktion von Kommunikationsmittel geschieht zu der mit dem Kunden vereinbarten Zeit sowie an dem mit diesem vereinbarten Ort. Wenn der Kunde seine Mitwirkung bei der Festlegung von Produktionsort und/oder Produktionszeit verweigert oder zwei diesbezügliche Vorschläge von der Gesellschaft ohne richtige Gründe zurückweist, ist die Gesellschaft berechtigt, Zeit und Ort der Produktion einseitig festzulegen. Der Drehbuchtermin muss innerhalb von drei Wochen ab der Unterzeichnung der Bestellung durchgeführt werden. Verschiebt der Kunde einen Produktionstermin innerhalb weniger als 48 Stunden vor dem Termin, ist der Kunde verpflichtet die Gesellschaft für die entstandenen Unkosten mit 350€ zu entschädigen. Findet der Produktionstermin innerhalb von vier Wochen ab Unterzeichnung der Bestellung aus Gründen statt, welche nicht durch die Gesellschaft verschuldet sind, entfällt die Leistungspflicht der Gesellschaft. Der Kunde ist dennoch verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Zahlungen zu leisten.

Die Produktion erfolgt gemäß Drehbuch und dem gemäß Drehbuch erforderlichen Zeitrahmen. Die Gesellschaft stellt das für die Produktion der Kommunikationsmittel erforderliche Equipment, sowie technisches Personal zur Verfügung. Der Kunde ist verpflichtet, das Aufnahmematerial gleichentags am Ende des Produktionstermins zu prüfen und qualitative Mängel sofort schriftlich zu rügen. Die Gesellschaft anerkennt nur frist- und formgerechte Rügen, welche den geltend gemachten Mangel vollständig umschreiben und eine Korrektur durch die Gesellschaft ermöglichen.

Unterbleibt eine Rüge am Ende des Produktionstermins oder erfüllt diese die vorstehend unterschriebenen Anforderungen nicht, gilt die Produktionsleistung der Gesellschaft als durch den Kunden genehmigt bzw. abgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, die Abnahme des Aufnahmемaterials auf erste Aufforderung schriftlich zu bestätigen. Die Beseitigung der gerügten Mängel erfolgt durch Erstellung von neuem Aufnahmемaterial, das wiederum in gleicher Weise vom Kunden zu prüfen und abzunehmen ist.

Die redaktionelle Bearbeitung des Aufnahmемaterials erfolgt im Anschluss an den Produktionstermin und unter Nutzung des vom Kunden abgenommenen Aufnahmемaterials. Der Kunde anerkennt die redaktionelle Freiheit der Gesellschaft bei der Produktion der Kommunikationsmittel sowie bei der Bearbeitung von Aufnahmемaterial, welches der Kunde zur Verfügung stellt. Die Gesellschaft berücksichtigt inhaltliche Vorschläge des Kunden nach Möglichkeit, sofern sie in Übereinstimmung mit dem redaktionellem Konzept und den Qualitätsvorgaben der Gesellschaft stehen. Eine Mängelrüge der Kommunikationsmittel ist ausgeschlossen, sofern die Gesellschaft dafür das vom Kunden abgenommene bzw. von diesem zur Verfügung gestellte Aufnahmемaterial verwendet. Die Gesellschaft ist darum bemüht, die Produktion und Dienstleistungen des Kunden in den für diesen produzierten Produktionsmitteln so darzustellen, dass eine möglichst positive Marketingwirkung entsteht. Änderungswünsche des Kunden an dem durch die Gesellschaft produzierten Kommunikationsmittel können nur im Rahmen von entgeltlichen Anpassungen gemäß Ziffer 6 vorgenommen werden.

5. MITWIRKUNGSPFLICHT DES KUNDEN

Der Kunde verpflichtet sich, das Produktionsteam der Gesellschaft bei der Produktion von Kommunikationsmitteln durch uneingeschränkte Mitwirkung gemäß den Anweisungen des Produktionsleiters der Gesellschaft zu unterstützen und an den mit der Gesellschaft vereinbarten Produktionszeiten am Produktionsort zur Verfügung zu stehen. Der Produktionsort befindet sich in den Geschäftsräumlichkeiten des Kunden, sofern nichts Abweichendes vereinbart worden ist. Der Kunde verpflichtet sich, seine Geschäftsräumlichkeiten in einem für die Produktion geeigneten, sauberen und aufgeräumten Zustand bereit zu halten.

Sollte das Produktionsteam der Gesellschaft eine Produktion mit dem Kunden nicht durchführen können, weil der Kunde entweder nicht zur vereinbarten Zeit zur Verfügung steht oder das Geschäftslokal nicht in geeigneter Form vorbereitet wurde, ist die Gesellschaft von ihrer Leistungspflicht entbunden. Der Kunde ist dennoch verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Zahlungen zu leisten. Die Gesellschaft realisiert nur dann eine Ersatzproduktion, wenn der Kunde die damit verbundenen Zusatzaufwendungen im Voraus bezahlt.

Fremdmaterialien, die durch den Kunden für die Produktion der Kommunikationsmittel zur Verfügung gestellt werden, müssen durch die Gesellschaft geprüft und spätestens am Produktionstermin zur Verfügung gestellt werden. Die zu verarbeitenden Fremdmaterialien können einen zusätzlichen Produktionsaufwand darstellen und werden gegebenenfalls gesondert nach Aufwand verrechnet. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass sämtliche bei der Produktion der Kommunikationsmittel mitwirkende Personen (mit Ausnahme des Produktionsteams der Gesellschaft) mit der Verwendung ihrer Aufnahmen zur Herstellung und Nutzung der Kommunikationsmittel einverstanden sind. Das Produktionsteam der Gesellschaft kann von sämtlichen mitwirkenden Personen verlangen, dass sie eine Einwilligungserklärung unterzeichnen.

6. ANPASSUNG DER KOMMUNIKATIONSMITTEL

Der Kunde ist jederzeit berechtigt, der Gesellschaft gegen Vergütung des damit verbundenen Aufwandes um Anpassung der Kommunikationsmittel an geänderte Verhältnisse zu ersuchen. Zu diesem Zweck richtet der Kunde einen Anpassungsvorschlag an die Gesellschaft, welche innerhalb von einem Monat ab Eingang der Anfrage die Bedingungen für die vom Kunden gewünschte Anpassung offeriert. Die Gesellschaft ist jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von Kommunikationsmittel vorzunehmen. Anpassungen von Kommunikationsmitteln werden von der Gesellschaft erst nach Bezahlung der offerierten Zusatzvergütung realisiert.

7. PFLICHTEN DER GESELLSCHAFT/NUTZUNG DER KOMMUNIKATIONSMITTEL DURCH DIE GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, die für den Kunden produzierten Kommunikationsmittel über Internet zugänglich zu machen und zeitlich und geografisch unbegrenzt für Kommunikationszwecke im Speziellen für Referenzzwecke zu nutzen.

Die Gesellschaft ist in der Auswahl der Kommunikationskanäle frei und behält sich vor, jederzeit neue Kommunikationskanäle hinzuzufügen oder bestehende Kommunikationskanäle zu schließen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Zugänglichmachung seiner Kommunikationsmittel über bestimmte Kommunikationskanäle. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen.

8. NUTZUNG DER KOMMUNIKATIONSMITTEL DURCH DEN KUNDEN

Die Gesellschaft überlässt den Kunden mit Ablichtung der Kommunikationsmittel das Recht, diese während der vereinbarten Nutzungsdauer für die Bewerbung seiner eigenen Produkte und Dienstleistungen einzusetzen. Der Kunde ist insbesondere berechtigt, die Kommunikationsmittel auf seiner eigenen Website oder in anderen Werbemitteln zu integrieren. Die Integration in seine eigenen Werbemittel nimmt der Kunde selbst vor, wobei ihn die Gesellschafter auf Wunsch und gegen separate Vergütung des Aufwandes hierbei unterstützt.

Das Recht des Kunden, die durch die Gesellschaft produzierten Kommunikationsmittel während der Nutzungsdauer zu nutzen, stehen unter der Bedingung, dass der Kunde die vertragsgemäße Vergütung termingerecht und vollständig bezahlt und dass er die in die Kommunikationsmittel integrierten Urheberhinweise von Gesellschaft (einschließlich dem Logo) weder entfernt, noch verändert. Verletzt der Kunde eine dieser Verpflichtungen, entfällt das Recht des Kunden, die Kommunikationsmittel zu nutzen.

Nach Ablauf der Nutzungsdauer hat der Kunde die Möglichkeit, entweder gegen Vergütung neue und aktuelle Kommunikationsmittel durch die Gesellschaft herstellen zu lassen oder die Nutzungsdauer gegen Bezahlung einer Zusatzvergütung zu verlängern. Bestellt der Kunde bis 3 Monate vor Ablauf der Nutzungsdauer keine neuen Produktionsmittel oder erklärt er nicht innerhalb derselben Frist seinen Verzicht auf eine Verlängerung der Nutzungsdauer, verlängert sich diese jeweils automatisch um ein zusätzliches Jahr. Für diesen Verlängerungszeitraum finden die gleichen Ratenzahlungsmodalitäten Anwendung wie für die Vergütung.

9. GEISTIGES EIGENTUM

Der Kunde ist berechtigt, die von der Gesellschaft produzierten Kommunikationsmittel gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung während der Nutzungsdauer zu nutzen. Die Urheberrechte an dem Kommunikationsmittel verbleiben hierbei bei der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Urheberrechte an Dritte abzutreten und solchen Nutzungsbedingungen einzuräumen. Sofern der Kunde eigenen Inhalte (wie Texte, Bilder, Filmaufnahmen, Grafiken, o.ä.) für die Produktion der Kommunikationsmittel zur Verfügung stellt, steht der Kunde dafür ein, dass er über die erforderlichen Nutzungsrechte verfügt. Der Kunde verpflichtet sich, die Gesellschaft vollumfänglich gegenüber Ansprüchen Dritten schadlos zu halten, welche aus einer behaupteten Verletzung dieser Zusage geltend gemacht werden.

10. PREISE UND ZAHLUNGSKONDITIONEN

Der Kunde verpflichtet sich zur termingerechten Bezahlung der Vergütung. Die Vergütung kann nach Wahl des Kunden in Raten oder einer einmaligen Zahlung erfolgen. In jedem Fall ist nach Vertragsabschluss eine von der Gesellschaft festgelegte Vorauszahlung zu leisten, welche in der Bestellung festgelegt wurde. Die erste Monats- oder Jahresrate wird bei Zustellung der Kommunikationsmittel fällig, spätestens jedoch 2 Monate nach Vertragsabschluss. Die weiteren Monats- bzw. Jahresraten sind jeweils am letzten Tag jedes Monats bzw. am ersten Tag des Folgejahres zur Zahlung fällig. Bei der gesamten Vergütung bei Zustellung der Kommunikationsmittel gewährleistet die Gesellschaft einen Rabatt.

Sämtliche Preisangaben der Gesellschaft verstehen sich als Nettopreise am Sitz der Gesellschaft in Wien, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und allfälliger anderer Steuern und Abgaben. Sämtliche Rechnungen der Gesellschaft sind innerhalb von sieben Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Bei verspäteten Zahlungen ist die Gesellschaft berechtigt, Verzugszinsen von 6% pro angefangenem Kalendermonat vom achten Tag ab Rechnungsstellung zu verrechnen. Ab der zweiten Mahnung ist die Gesellschaft ferner berechtigt, eine kostendeckende Inkassogebühr zu verrechnen. Bezahlt der Kunde eine fällige Rate trotz Mahnung innerhalb der in der Mahnung genannten Frist nicht, wird die Zahlung sämtlicher ausstehenden Raten sofort fällig und klagbar. Die Gesellschaft kann ihre Forderungen jederzeit an einen Dritten abtreten.

11. GEWÄHRLEISTUNG

Die Gesellschaft steht dafür ein, dass sie die Kommunikationsmittel des Kunden mit der für die Online-Dienste geeigneten Qualität produziert und zur Überlassung des Rechtes, die Kommunikationsmittel während der Nutzungsdauer gemäß diesem Vertrag zu benutzen, berechtigt ist.

Gewährleistungsansprüche sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Kunde den geltend gemachten Mangel umgehend schriftlich und in nachvollziehbarer Art rügt und die Gesellschaft eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tagen zur Behebung des Mangels ansetzt.

12. HAFTUNG

Die Gesellschaft haftet gegenüber dem Kunden für nachgewiesene direkte Schäden, welche von der Gesellschaft in Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen schuldhaft verursacht worden sind. Die Gesellschaft lehnt jede Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden oder Folgeschäden ab und haftet auch nicht für Schäden im Rahmen von leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung der Gesellschaft entfällt ferner, sofern der Kunde die Gesellschaft nicht umgehend informiert und bei der Abwehr dieser Ansprüche bzw. Schäden nicht vollständig unterstützt.

13. RECHT UND GERICHTSTAND

Für Auseinandersetzungen in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis vereinbaren die Vertragsparteien gemäß § 104 JN für sämtliche Streitigkeiten die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien.